



Sachstand

Wiedereingliederung von aus dem Deutschen Bundestag ausgeschiedenen Abgeordneten ins Berufsleben

**Wiedereingliederung von aus dem Deutschen Bundestag
ausgeschiedenen Abgeordneten ins Berufsleben**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 075/22
Abschluss der Arbeit: 22.09.2022
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Finanzielle Unterstützung, Rückkehrmöglichkeit und Arbeitsförderung	4
2.	Zahlung von Übergangsgeld	4
3.	Rückkehr in den öffentlichen Dienst	5
4.	Leistungen der Arbeitsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit	5

1. **Finanzielle Unterstützung, Rückkehrmöglichkeit und Arbeitsförderung**

Nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag kann den ehemaligen Abgeordneten vor allem finanzielle Hilfe zustehen, um diese bei der Wiedereingliederung ins Berufsleben zu unterstützen. Der wichtigste und grundsätzlich für alle ausscheidenden Mandatsträger geltende Anspruch ist der Anspruch auf Zahlung von Übergangsgeld, welches ab einer Mindestzugehörigkeitsdauer zum Deutschen Bundestag von einem Jahr gewährt wird. Abgeordnete, die vor ihrer Mandatstätigkeit im öffentlichen Dienst als Beamte, Richter, Soldaten oder Arbeitnehmer tätig waren, können darüber hinaus ihre Wiederbeschäftigung verlangen. Daneben besteht teilweise die Möglichkeit, die allgemeinen Arbeitsförderungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen.

2. **Zahlung von Übergangsgeld**

Ausscheidende Mitglieder des Deutschen Bundestages haben unabhängig vom Grund ihres Ausscheidens, mit Ausnahme des Verlustes ihrer Wählbarkeit, einen Anspruch auf ein Übergangsgeld in Höhe der Abgeordnetenentschädigung. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 18 des Abgeordnetengesetzes (AbGG)¹. Sein Zweck ist es, den Abgeordneten nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag eine Rückkehr in den vorherigen Beruf oder die Aufnahme einer neuen Berufstätigkeit zu ermöglichen. Voraussetzung für diese Leistung ist eine mindestens ein Jahr andauernde Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag. Für jedes Jahr der Zugehörigkeit erhalten ausgeschiedene Abgeordnete für einen Monat Übergangsgeld in Höhe der jeweils aktuellen Abgeordnetenentschädigung, höchstens allerdings für 18 Monate. Die Abgeordnetenentschädigung beträgt zurzeit monatlich 10.323,29 Euro. Ab dem zweiten Monat werden sämtliche Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld aus der Arbeitslosenversicherung kann aus der Wahrnehmung des Abgeordnetenmandats nicht abgeleitet werden. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung knüpfen an eine vorangehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Sozialgesetzbuchs an. Die Ausübung des politischen Bundestagsmandats ist keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Soweit ein Mitglied des Deutschen Bundestages nach dem Ausscheiden arbeitslos ist und vor oder während der Mandatsausübung in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stand, ist allerdings ein Anspruch auf Arbeitslosengeld aus dieser Beschäftigung möglich, soweit in den vorausgegangen zwei Jahren für mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestand.

Wenn ein ausscheidendes Mitglied des Deutschen Bundestages nach Beendigung der Zahlung von Übergangsgeld kein Einkommen erzielt und nicht über verwertbares Vermögen verfügt, kann ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder auf Sozialhilfe in Betracht kommen. Dabei handelt es sich um allgemein zugängliche steuerfinanzierte, bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen.

¹ Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/abgg/>, ebenfalls als englische Version verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_abgg/index.html.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze - aktuell mit 65 Jahren und elf Monaten - besteht für Mitglieder des Deutschen Bundestages ein Anspruch auf Altersentschädigung. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht jedoch während der Zeit, für die auch ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht.

3. Rückkehr in den öffentlichen Dienst

Waren Abgeordnete vor Antritt ihres Mandats im öffentlichen Dienst tätig, so ruhen die aus dieser Beschäftigung folgenden Rechte und Pflichten während der Zeit der Zugehörigkeit im Deutschen Bundestag sowie im Anschluss daran bis zu maximal sechs Monaten. Dies ergibt sich für Beamte aus § 5 AbgG, für Richter und Soldaten aus § 8 Abs. 1 AbgG und für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst aus § 8 Abs. 3 AbgG. Der öffentliche Dienst im Sinne dieser Vorschrift erfasst eine Tätigkeit sowohl im Dienste des Bundes, als auch in dem eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

Abgeordnete können innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag einen Antrag auf Rückführung in ihre Beschäftigung im öffentlichen Dienst stellen. Diese Rückführung hat innerhalb weiterer drei Monate nach Antragsstellung zu erfolgen, wobei das vor der Mandatswahrnehmung erhaltene Gehalt bereits ab Antragsstellung ausbezahlt ist. Der Dienstposten muss bei Beamten der zuletzt bekleideten Laufbahn entsprechen und auch mindestens das gleiche Endgrundgehalt aufweisen. Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes muss eine vergleichbare Position mit entsprechendem Gehalt angeboten werden. Hochschullehrende müssen nach Beendigung ihres Mandats in ihrer bisherigen Position bei derselben Hochschule weiterbeschäftigt werden.

Stellen ausgeschiedene Abgeordnete keinen Antrag auf Rückführung, so ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bis zum Eintritt in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann ausgeschiedene Abgeordnete jedoch auch ohne Antrag in den Dienst zurückführen, wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sie keine zwei vollen Legislaturperioden Mitglied des Deutschen Bundestages waren. Sollte der Rückführung widersprochen werden, folgt eine Entlassung.

4. Leistungen der Arbeitsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit

Neben den expliziten Unterstützungen für ehemalige Abgeordnete besteht für Arbeitsuchende die Möglichkeit, bestimmte Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Anspruch zu nehmen. Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur, die eine ortsnahe Förderung gewährleisten soll. Die Maßnahmen richten sich dabei grundsätzlich an alle arbeitssuchenden Personen.

Als Leistungen der Arbeitsförderung kommen unter anderem Berufs- und Arbeitsmarktberatung und Arbeitsvermittlung in Betracht. Ausgeschlossen ist während der Zahlung von Übergangsgeld eine weitere finanzielle Förderung, wie etwa die Übernahme von Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen.

* * *